

Cao de Agua Portugues Schweiz

Statuten



Ausgabe 27.11.1995

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Name, Sitz und Zweck | 3 |
| 2. Mitgliedschaft | 4 |
| 2.1 Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| 2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft | 4 |
| 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder | 6 |
| 4. Haftbarkeit | 6 |
| 5. Finanzen | 9 |
| 6. Statutenrevision | 9 |
| 7. Auflösung des Klubs | 9 |
| 8. Schlussbestimmungen | 9 |

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Der Klub *Cão de Água Português – Schweiz (CAPS)* ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

§ 2 Zweck

Der Klub bezweckt:

- a) Die Reinzucht der Rasse *Cão de Água Português* in der Schweiz, nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere interessierte Kreise über die Zucht der Rasse *Cão de água portugues*, deren Anschaffung und Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- f) Fördern der Kontakte zwischen Züchter und Interessenten.
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehung unter Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- h) Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse.

§ 3 Zweckverfolgung

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- b) Beratung von Interessenten beim Kauf von *Cão de Água Português*.
- c) Überwachung der Einhaltung der Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten.
- d) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen.
- e) Durchführung von Ankörungen.
- f) Vertretung der Interessen und Rechten der Mitglieder.
- g) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
- h) Aktivierung von Ausstellungen und Wettkämpfen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.
- i) Erlass von Zucht- und Körbestimmungen.

2. Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

§4 Mitglieder

Alle Personen können in den Klub aufgenommen werden.

Jugendliche unter 16 Jahren können mit Zustimmung ihrer Eltern resp. ihrer gesetzlichen Vertreter als Mitglieder aufgenommen werden. Sie erhalten das Stimm- und Wahlrecht nach der Vollendung des 16. Altersjahres.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitglieder dürfen keinen Organisationen angehören, deren Bestrebung der Zielsetzung des CAPS und der SKG zuwider laufen und damit dem CAPS, SKG, ihren Sektionen oder der FCI schaden.

§5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand

Wer in den CAPS eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse aller Mitgliederkategorien in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft im CAPS zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des CAPS einzureichen, der darüber entscheidet. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angaben der Gründe ablehnen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Der CAPS kann Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um den CAPS in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung, die mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Mitglieder, die dem CAPS oder einer Sektion der SKG während 25 Jahren ununterbrochen angehören, werden auf Antrag des Vorstandes des CAPS durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranen-Abzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den CAPS überreicht (Art. 17 der SKG Statuten).

2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

§ 8 Austritt

- a) Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen.
- b) Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- c) Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

§ 9 Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Klub oder der SKG nicht erfüllen, können durch den Vorstand gestrichen werden. Die Streichung muss dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

§ 10 Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen definitiv.

§ 11 Ausschluss

Für Mitglieder, die sich nachweisbar in irgend einer Weise gegenüber dem aktuellen Tierschutzgesetz strafbar gemacht haben, wird unmittelbar das Ausschlussverfahren eingeleitet.

Mitglieder, die sich eines unehrenhaften Verhaltens, betrügerischer Angaben ins SHSB etc. schuldig gemacht haben, das Ansehen oder die Interessen des Clubs oder der SKG geschädigt oder gegen deren Statuten und Reglemente in schwerwiegender Weise verstossen haben, können ausgeschlossen werden.

Verfahren

- a) Dem Mitglied ist die Einleitung des Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter dem Hinweis, dass ihm offen steht, seine Angelegenheit vor der Generalversammlung mündlich oder schriftlich zu vertreten.
- b) Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Klubs durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und wird dem Betroffenen per eingeschriebenem Brief mit kurzer Begründung mitgeteilt unter dem Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung der SKG.
- c) Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation:

- a) Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekanntzugeben.
- b) Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.
- c) Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfälliger geschützter Zwingername wird gelöscht.
- d) Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richter-Anwärter, erfolgt seine Streichung aus der Richterliste der SKG.
- e) Beschliesst der Klub einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte

Alle an der Versammlungen anwesenden Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

§ 13 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Klub verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Klubs anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

§ 14 Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Ehrenmitglieder und Veteranen des CAPS sowie die Mitglieder des Vorstandes sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit.

4. Haftbarkeit

§16 Organe

Die Organe des Klubs sind

- a) die Generalversammlung (GV),
- b) der Vorstand,
- c) die Kontrollstelle,
- d) die Zuchtkommission.

§ 17 Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Klubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

§ 18 Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen GV erfolgt durch Kreisschreiben an die Mitglieder wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, jeweils bis Ende November schriftlich und begründet an den Präsidenten einzureichen.

§ 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Verlangt ein Fünftel (1/5) der Mitglieder mittels schriftlichen Begehren, das eine Begründung enthalten muss, eine ausserordentliche GV, so hat der Vorstand eine solche innert 60 Tagen einzuberufen.

Die Einberufung der ausserordentlichen GV muss 30 Tage vor dem festgelegten Datum der Versammlung im Besitz der Mitglieder sein.

§ 20 Versammlungen

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 21 Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle. Décharge Erteilung an den Vorstand.
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
 1. des Präsidenten
 2. des Klubkassiers
 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
 4. der Mitglieder der Zuchtkommission
 5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Delegierte etc.)
 6. Wahlen von Ausstellungsrichtern und Richteranwältern
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins

§ 22 Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nicht anders beschliesst.

§ 23 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Zuchtwart, 1 Beisitzer). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme von Präsident und Kassier konstituiert er sich selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG Statuten).

Alle Mitglieder des CAPS sind verpflichtet, einen der offiziellen Publikationsorgane der SKG zu abonnieren.

§ 24 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er 10 Tage vor der Sitzung einggerufen wurde und die Mehrzahl seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

§ 25 Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt besonders

- a) Die Leitung und Überwachung der gesamten Klubbätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts.
- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzung und die Generalversammlung.
- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.
- d) Die Vertretung des Klubs nach aussen.

§ 26 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

§ 27 Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

§ 28 Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit SKG etc.).

Er schliesst die Vereinsabrechnung auf Jahresende ab.

§ 29 Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 30 Ausstellungsrichter und Richter-Anwärter

Verbindlich für die Wahl und die Ausbildung von Ausstellungsrichter und Richter-Anwärter sind in jedem Fall Art. 41 bis 46 der SKG Statuten sowie die Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

§ 31 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Klubrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

§ 32 Die Zuchtkommission

Die Pflichten des Zuchtwartes und der Mitglieder der Zucht- und Körkommission sind im Zuchtreglement des CAPS beschrieben.

5. Finanzen

§ 33 Der Klub erzielt seine Einkünfte durch

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen
- c) Gönnerbeiträge, Spenden, Legate, Schenkungen

6. Statutenrevision

§ 34 Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

7. Auflösung des Klubs

§ 35 Die Auflösung des CAPS kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Klubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert bis ein neuer Klub mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innerhalb von 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

8. Schlussbestimmungen

§ 36 Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst. Sinngemäss sind sie auch in weiblicher Form anwendbar.

§ 37 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 1996 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Im Namen des *Cao de Agua Portugues – Schweiz (CAPS)*

Der Präsident (Corinne Kaufmann)

Ein Vorstandsmitglied (Simone Béchir-Berther)

Die vorstehenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG Statuten genehmigt

3012 Bern, 18.03.97 (Zentralvorstand SKG)